

Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

Verwaltungsgericht Köln

Telefax 0221 2066-7000

Ihre Geschäfts-Nr. 13 K 9717/25

Klageerwiderung vom 18.03.2026

Karlsruhe, den 31.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Klageerwiderung.

Dem Kläger ist unklar, was die Beklagte mit Ihrer Anmerkung unter B ausdrücken will. Wenn die Beklagte zu wenig Ressourcen zur Bewältigung ihrer Aufgaben hat, dann hat sie die vom Rechtsträger einzufordern, nicht Rechte des Klägers oder anderer Betroffen zu missachten, so jedenfalls die Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 09.01.2025 C-416/23 Rn. 51). Dass der Kläger eine Vielzahl an Beschwerden einreichen kann deutet darauf hin, dass die von der Beklagten beaufsichtigten Verantwortlichen den Datenschutz nicht sehr ernst nehmen und Beschwerden offensichtlich erforderlich sind zur Erreichung der Durchsetzung i.S.v. Art 57 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Aus den übermittelten Verwaltungsakten ergibt sich, dass die Beklagte in allen Verfahren über längere Zeit, jedenfalls mehr als drei Monate untätig war und auch keine Standmitteilung nach Art. 77 Abs. 2 i.V. mit Art. 78 Abs. 2 DSGVO. Besonders sichtbar ist das in 22-243 II#3947, in der sich nach der Eingangsbestätigung der Stellungnahme zur Anhörung lediglich ein verfahrensfremdes Akteneinsichtsgesuch findet. Dass der Kläger nicht nur abwartet, sondern auch selbst Initiative ergreift und sich verpflichtet fühlt, bei wesentlichen Änderungen oder Ereignissen die Beklagte in Kenntnis zu setzen, kann man ihm nicht vorwerfen, insbesondere da die Deutsche Post AG in der Auskunft vom 09.02.2026 und den dazu erfolgten Nachbesserungen erstmalig einräumt, Sendungsinformationen beauskunfteten zu können, dies aber nur unvollständig tut.

Widersprechen muss der Kläger der Behauptung, in 22-243 II#3947 gehe es nur noch um Sendungsdaten. Die Anhörung vom 17.12.2024 (Seite 269ff der Verwaltungsakte) sowie die Stellungnahme des Klägers dazu vom 14.02.2025 (Seite 362ff der Verwaltungsakte) zählen eine ganze Reihe weiterer Punkte auf, zu dem ihm keine Entscheidung bekannt ist.

Wenn die Beklagte überhaupt tätig war, dann außerhalb der Beschwerdeverfahren, wie das hinsichtlich der Adressprüfung auch in 22-243/005#4454 stattfand, und bei dem sie Akteneinsicht nur in rechtswidrig übertriebener geschwärtzter Form gewährt hat (siehe 22-243 II#3947 S. 386 - 421).

Da die Beklagte inzwischen die Bearbeitung von 22-243 II#3947, 22-243 II#4440 und 22-243 II#4576 fortsetzt und Entscheidungen noch bis Juni 2026 angekündigt hat, bleibt dem Kläger hier erstmal nur abzuwarten.

Zum Verfahren 22-243 II#4425 (=BS7-243 II#4425) darf der Kläger feststellen, dass die Darstellung der Beklagten in mehrfacher Hinsicht unvollständig und damit irreführend ist.

Zwar hat die Beklagte eine Entscheidung gefällt (Verwaltungsakte S. 63f), sie hat diese aber nicht allen Beteiligten nach §41 VwVfG bekanntgegeben. Sicher unstrittig - jedenfalls wurden in allen Verfahren nach Art. 78 Abs. 1 DSGVO des Klägers die jeweiligen Verantwortlichen notwendig beigelesen - handelt es sich dabei um einen Verwaltungsakt mit Doppelwirkung in der Terminologie Laubingers (Hans-Werner Laubinger, Der Verwaltungsakt mit Doppelwirkung, Verlag Otto Schwartz 1967) oder mit Drittwirkung in der Terminologie von §65 VwGO oder Feuersteins (Alexander Feuerstein, Die Rechtsnatur des Verwaltungsaktes, Verlag Mohr-Siebeck 2025, Kapitel 11).

Wann ein Verwaltungsakt mit Doppel- oder Drittwirkung wirksam wird, ist umstritten, Literatur existiert wenig, Gerichtsentscheidungen dazu sind dem Kläger nicht bekannt. Laubinger schreibt, er wird mit der Bekanntgabe gegenüber der belasteten Partei wirksam (Laubinger, a.a.o, S.98ff), Feuerstein kritisiert diese Auffassung und schreibt, er werde nur gegenüber dem Beteiligten wirksam, dem er bekannt gegeben wurde (Feuerstein, a.a.o, S. 555ff).

In einem Beschwerdeverfahren nach Art. 77 DSGVO ist diese Unterscheidung nicht wirklich relevant. Im Erfolgsfall geht es darum, einen Rechtsverstoß der Verantwortlichen fest- und abzustellen, und dazu muss der Rechtsverstoß wirksam gegenüber der Verantwortlichen festgestellt werden und bei dieser eine Verhaltensänderung bewirken, ganz unabhängig von möglichen Sanktionen. Diese Bekanntgabe hat in 22-243 II#4425 nicht stattgefunden. Die bloße Übersendung des Bescheids für den Kläger entfaltet keine rechtliche Wirkung gegenüber der Verantwortlichen. Die verantwortliche Deutsche Post AG bestreitet im Zivilprozess den Rechtsverstoß und beauskunftet die Verarbeitungstätigkeit (i.S. Art. 30 DSGVO) Email immer noch nicht vollständig. Auf Basis der immer noch fehlenden Berücksichtigung von Email in den Auskünften der Verantwortlichen – auch Gegenstand des Verfahrens 22-243 II#3947 – ist der Kläger auch in seinen Rechten verletzt, mithin nach §42 Abs. 2 VwGO klagebefugt.

Dass der Wortlaut von §75 VwGO bei Untätigkeit nur an die Entscheidung, nicht aber an die wirksame Bekanntgabe anknüpft, kann man als planwidrige Regelungslücke auffassen. Die Literatur fordert zusätzlich die (wirksame) Bekanntgabe. Z.B.

„Hat die Behörde eine Entscheidung zwar getroffen, aber nicht bekannt gegeben, so ist § 75 anwendbar.“

Peters in BeckOK VwGO, Posser/Wolff/Decker, 76. Edition Stand: 01.10.2025, §75 Rn. 6

„Ist die Sachentscheidung zwar ergangen, aber mangels Bekanntgabe noch nicht wirksam geworden, ist § 75 anwendbar.“

Porsch in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht – VwGO, 48. EL Juli 2025, VwGO § 75 Rn. 5c

„Hat die Behörde eine Entscheidung zwar getroffen, ist diese aber mangels Bekanntgabe nicht äußerlich wirksam geworden, so ist § 75 anwendbar.“

Wöckel in Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 16. Auflage 2022, §75 Rn. 6

„Allerdings muss immer eine Bekanntgabe des Verwaltungsakts erfolgen (§ 41 VwVfG).“

Brenner in Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 6. Auflage 2025, §75 Rn. 33

„Die Entscheidung muss ordnungsgemäß bekanntgegeben worden sein.“

Haufe, <https://www.haufe.de/id/beitrag/zap-32021-basiswissen-1-was-der-anwaltliche-berufsanf-3-untaetigkeitsklage-75-vwgo-HI14306079.html>

Genauso gut könnte man aber auch den Verwaltungsakt selbst nach §44 Abs. 1 VwVfG als nichtig und damit als nicht existent betrachten, womit dann auch die Klagevoraussetzungen von §75 VwGO gegeben sind.

Ein schwerwiegender Fehler besteht im konkreten Fall darin, einen Rechtsverstoß nicht wirksam festzustellen und damit auch nicht abzustellen, und damit auch keine Durchsetzung i.S.v. Art 57 Abs. 1 lit. a DSGVO zu bewirken.

Ein weiterer schwerwiegender Fehler besteht darin, dass der Entscheidung bzw. der Bekanntgabe dieser die nach Art. 77 Abs. 2 DSGVO vorgeschriebene Rechtsbehelfsbelehrung fehlt. Dass der europäische Gesetzgeber diese immer erwartet, liegt vermutlich daran, dass dem Gesetzgeber klar war, dass eine Entscheidung über eine Beschwerde immer mindestens einen der Beteiligten belastet oder die Begünstigung versagt, und dass er die Möglichkeit einen Verwaltungsakt nur einseitig und damit unwirksam bekanntzugeben nicht betrachtet hat. Daher ist die Klagevoraussetzungen von Art. 78 Abs. 2 DSGVO ggfs. i.V.m. §75 VwGO gegeben. „ggfs.“, weil das Gericht in 13 K 1773/23, 13 K 4927/23 bis heute nicht entschieden hat, ob Art. 78 Abs. 2 DSGVO eine eigene Klageart fordert oder ob Art. 78 Abs. 2 DSGVO nur über eine Untätigkeitsklage nach §75 VwGO erreicht werden kann.

Das Verfahren 22-243 II#4425 ist auch leider kein Einzelfall. In BS2-206 II#1313 (= 16-206 II#1313) hat die Beklagte am 07.06.2023 eine teilweise Stattgabe gegenüber dem Kläger erlassen. Gegenüber der Verantwortlichen ist erst mehr als drei Jahre später am 22.10.2025 ein Bescheid ergangen, eine vollständige Auskunft hat diese bis heute nicht erteilt. Die Bescheide sind auch leider inhaltlich nicht deckungsgleich und adressieren nicht alle Beschwerdeinhalte, so dass unklar ist, ob dieses Verfahren wirklich abgeschlossen ist oder nicht.

Der Kläger ist offen für Hinweise des Gerichts, wie der Kläger in dieser Situation seine Rechte geltend machen kann. Dass keine seiner Interpretationen ihm wirksamen Rechtsschutz bietet, kann jedoch nicht sein, und wäre ein Grund, das deutsche Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht im Rahmen eines Vorlageverfahrens nach Art. 267 AEUV vom EuGH auf die Vereinbarkeit mit dem direkt anwendbaren Unionsrecht prüfen zu lassen.

Die Entscheidung ob dieser Teil des Verfahrens von den anderen drei abgetrennt wird liegt im Ermessen des Gerichts. Allerdings sieht der Kläger – wie oben aufgezeigt – Berührungspunkte, die dann möglicherweise mehrfach erörtert werden müssten und letztendlich liegt auch in diesem Verfahren Untätigkeit vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. L. M.' or similar, written in a cursive style.